Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/1219

25.4.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/1219 DER KOMMISSION

vom 23. April 2024

zur Änderung der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für Kanada und die Vereinigten Staaten in den Listen der Drittländer, Gebiete oder Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ([1]), insbesondere auf Artikel 230 Absatz 1 und Artikel 232 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 dürfen Sendungen von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs nur dann in die Union verbracht werden, wenn sie aus einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone oder einem Kompartiment desselben stammen, das bzw. die gemäß Artikel 230 Absatz 1 der genannten Verordnung gelistet ist.

(2) In der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission ([2]) sind die Tiergesundheitsanforderungen festgelegt, die Sendungen bestimmter Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittländern oder Gebieten oder aus Zonen derselben bzw. – im Fall von Tieren aus Aquakultur – Kompartimenten derselben erfüllen müssen, damit sie in die Union verbracht werden dürfen.

(3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission ([3]) wurden die Listen von Drittländern oder Gebieten oder Zonen derselben festgelegt, aus denen der Eingang in die Union der in den Geltungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 fallenden Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zulässig ist. Diese Listen und bestimmte allgemeine Vorschriften in Bezug auf diese Listen sind in den Anhängen I bis XXII der genannten Durchführungsverordnung enthalten.

(4) Insbesondere enthalten die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 die Listen der Drittländer oder Gebiete oder Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist.

(5) Die Vereinigten Staaten haben der Kommission neun Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) bei Geflügel in den Bundesstaaten Florida (1), Kansas (1), Michigan (3), Minnesota (1) und New Mexico (3) gemeldet, die zwischen dem 9. April 2024 und dem 17. April 2024 durch Laboranalyse (RT-PCR) bestätigt wurden.

([1]) ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj.

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/692/oj).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/404/oj).

(6) Nach diesen jüngsten Ausbrüchen der HPAI hat die Veterinärbehörde der Vereinigten Staaten im Umkreis von mindestens 10 km Sperrzonen um die betroffenen Betriebe eingerichtet sowie ein Tilgungsprogramm zur Bekämpfung der HPAI und zur Eindämmung der Ausbreitung dieser Seuche durchgeführt.

(7) Die Vereinigten Staaten haben der Kommission Informationen zur Seuchenlage in ihrem Hoheitsgebiet und zu den Maßnahmen vorgelegt, die sie zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung der HPAI nach diesen jüngsten Ausbrüchen in den Bundesstaaten Florida, Kansas, Michigan, Minnesota und New Mexico ergriffen haben.

(8) Diese Informationen wurden von der Kommission bewertet. Die Kommission ist der Auffassung, dass angesichts der Tiergesundheitslage in den Gebieten, für die die Veterinärbehörde der Vereinigten Staaten Beschränkungen erlassen hat, der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild aus den von den jüngsten Ausbrüchen in den Bundesstaaten Florida, Kansas, Michigan, Minnesota und New Mexico betroffenen Gebieten ausgesetzt werden sollte, um den Tiergesundheitsstatus der Union zu schützen.

(9) Außerdem hat Kanada der Kommission aktualisierte Informationen zur Seuchenlage in Bezug auf die HPAI in seinem Hoheitsgebiet vorgelegt, die Anlass zur Aussetzung des Eingangs bestimmter Erzeugnisse in die Union gaben, wie aus den Anhängen V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hervorgeht.

(10) Kanada hat aktualisierte Informationen zur Seuchenlage in Bezug auf einen Ausbruch der HPAI bei Geflügel in der Provinz Ontario vorgelegt, der am 30. Januar 2024 durch Laboranalyse (RT-PCR) bestätigt wurde.

(11) Kanada hat auch Informationen zu den Maßnahmen vorgelegt, die es zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung der HPAI ergriffen hat. Insbesondere hat Kanada nach diesem Ausbruch der HPAI ein Tilgungsprogramm durchgeführt, um diese Seuche zu bekämpfen und ihre Ausbreitung einzudämmen, sowie auch die erforderliche Reinigung und Desinfektion nach der Durchführung des Tilgungsprogramms in dem infizierten Geflügelhaltungsbetrieb abgeschlossen.

(12) Die Kommission hat die von Kanada vorgelegten Informationen bewertet und ist der Auffassung, dass das Land angemessene Garantien dafür geboten hat, dass die Tiergesundheitslage, die zur Aussetzung des Eingangs in die Union von Sendungen bestimmter Erzeugnisse aus der betroffenen Zone gemäß den Anhängen V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 geführt hat, keine Gefahr mehr für die Gesundheit von Mensch oder Tier in der Union darstellt und dass folglich der Eingang in die Union dieser Sendungen aus der betroffenen Zone Kanadas, aus der der Eingang in die Union ausgesetzt worden war, wieder zulässig sein sollte.

(13) Daher sollten die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 geändert werden, um der derzeitigen Seuchenlage in Bezug auf die HPAI in den Vereinigten Staaten und Kanada Rechnung zu tragen.

(14) Unter Berücksichtigung der derzeitigen Seuchenlage in den Vereinigten Staaten in Bezug auf die HPAI und um unnötige Störungen des Handels mit Kanada zu vermeiden, sollten die mit der vorliegenden Verordnung an den Anhängen V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 vorzunehmenden Änderungen unverzüglich wirksam werden.

(15) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten und Anwendbarkeit

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. April 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden wie folgt geändert:

1. Anhang V wird wie folgt geändert:

a) In Teil 1 wird Abschnitt B wie folgt geändert:

i) im Eintrag für Kanada erhält die Zeile für die Zone CA-2.231 folgende Fassung:

„**CA** Kanada	C-A-2.231	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		30.1.2024	11.4.2024“

ii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten werden nach der Zeile für die Zone US-2.634 folgende Zeilen für die Zonen US-2.635 bis US-2.643 angefügt:

„**US** Vereinigte Staaten	US-2.635	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		10.4.2024	
	US-2.636		N, P1		11.4.2024	
	US-2.637		N, P1		9.4.2024	
	US-2.638		N, P1		15.4.2024	
	US-2.639		N, P1		16.4.2024	
	US-2.640		N, P1		17.4.2024	
	US-2.641		N, P1		12.4.2024	
	US-2.642		N, P1		15.4.2024	
	US-2.643		N, P1		17.4.2024“	

b) in Teil 2 werden im Eintrag für die Vereinigten Staaten nach der Beschreibung der Zone US-2.634 folgende Beschreibungen der Zonen US-2.635 bis US-2.643 angefügt:

„Vereinigte Staaten	US-2.635	State of Kansas Grant 01 Grant County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 101.1879178°W 37.7689217°N)
	US-2.636	State of Minnesota Meeker 13 Meeker County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 94.3821034°W 45.2901552°N)
	US-2.637	State of Michigan Ionia 02 Ionia County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 85.1987301°W 42.9714064°N);

	US-2.638	State of Florida Miami-Dade 03 Miami-Dade County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 80.2102564°W 25.8848166°N)
	US-2.639	State of Michigan Ionia 03 Ionia County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 85.0682879°W 42.9613813°N)
	US-2.640	State of Michigan Newaygo 01 Newaygo County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 86.0230039°W 43.5098903°N)
	US-2.641	State of New Mexico Roosevelt 01 Roosevelt County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 103.3347225°W 34.2907985°N)
	US-2.642	State of New Mexico Roosevelt 02 Roosevelt County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 103.4226085°W 34.3052413°N)
	US-2.643	State of New Mexico Roosevelt 03 Roosevelt County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 103.3375608°W 34.2473789°N)“

2. in Anhang XIV Teil 1 wird Abschnitt B wie folgt geändert:

a) im Eintrag für Kanada erhält die Zeile für die Zone CA-2.231 folgende Fassung:

„**CA** Kanada	CA-2.231	POU, RAT	N, P1		30.1.20-24	11.4.2024
		GBM	P1		30.1.20-24	11.4.2024“

b) im Eintrag für die Vereinigten Staaten werden nach der Zeile für die Zone US-2.634 folgende Zeilen für die Zonen US-2.635 bis US-2.643 angefügt:

„**US** Vereinigte Staaten	US-2.635	POU, RAT	N, P1		10.4.2024	
		GBM	P1		10.4.2024	
	US-2.636	POU, RAT	N, P1		11.4.2024	
		GBM	P1		11.4.2024	
	US-2.637	POU, RAT	N, P1		9.4.2024	
		GBM	P1		9.4.2024	
	US-2.638	POU, RAT	N, P1		15.4.2024	
		GBM	P1		15.4.2024	
	US-2.639	POU, RAT	N, P1		16.4.2024	
		GBM	P1		16.4.2024	

	US-2.640	POU, RAT	N, P1		17.4.2024	
		GBM	P1		17.4.2024	
	US-2.641	POU, RAT	N, P1		12.4.2024	
		GBM	P1		12.4.2024	
	US-2.642	POU, RAT	N, P1		15.4.2024	
		GBM	P1		15.4.2024	
	US-2.643	POU, RAT	N, P1		17.4.2024	
		GBM	P1		17.4.2024“	